

STERBEKASSE VISSELHÖVEDE

VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT - GEGRÜNDET AM 11. FEBRUAR 1923

MITGLIED IM DEUTSCHEN STERBEKASSENVERBAND

S a t z u n g

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Sterbekasse Visselhövede“ und hat seinen Sitz in Visselhövede. Er ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von §210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Sterbekasse Visselhövede ist 2004, durch Namenswechsel, aus dem „Sterbeunterstützungsverein Visselhövede“, der am 11. Februar 1923 gegründet wurde, hervorgegangen. Die Sterbekasse Visselhövede wird nachstehend als „Sterbekasse“ benannt.
2. Die Sterbekasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und mitversicherter Kinder das im §4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Sterbekasse ist Visselhövede und Umgebung.
4. Bekanntmachungen der Sterbekasse erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 2 Aufnahme

1. In die Sterbekasse können alle Personen aufgenommen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der Beitritt in die Sterbekasse ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in die Sterbekasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und oder eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Dem Mitglied wird bei Eintritt eine Mitgliedsbestätigung, in Form eines Versicherungsscheines, und die Satzung ausgehändigt. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Mitgliedsbestätigung bzw. in dem Versicherungsschein angegebenen Datum, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages.

§ 3 Ausfertigungsgebühr und Beiträge

1. Eine Aufnahme-, und oder Ausfertigungsgebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge ist aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand der Satzung ist, ersichtlich.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind jährlich, im Voraus, spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Eine ½-jährliche Zahlung ist mit einem Zuschlag von Euro 2,00 je Vertragsverhältnis auf Antrag hin möglich.
4. Die Zahlung der Beiträge hat bargeldlos zu erfolgen. Den Mitgliedern wird die Teilnahme an dem Einzugsverfahren der Sterbekasse empfohlen (Einzugstermin: 1. Februar des lfd. Beitragsjahres).
5. Mitglieder, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen stellen sicher, dass die fälligen Beiträge fristgerecht bei der Sterbekasse eingehen. Für die Erstellung von Beitragsrechnungen, Beitragsanforderungen (Mahnungen), und / oder Nachforderungen werden pauschal die Selbstkosten (gemäß Vorstandsbeschluss) in Rechnung gestellt.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung gehörenden Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden bei der Auszahlung vom Sterbegeld abgezogen, eventuelle Überzahlungen werden auf Anforderung bzw. mit dem Sterbegeld ausgezahlt.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Sterbekasse mindestens 12 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall. Eine Rückzahlung von gezahlten Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
3. Der Sterbefall ist der Sterbekasse unter Vorlage der Sterbeurkunde, der Mitgliedsbestätigung bzw. des Versicherungsscheines zu melden. Die Sterbekasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an

die Person zu zahlen, die die Beerdigungskosten getragen hat, bei mehreren Personen im Verhältnis der aufgewendeten Kosten. Kommt nach dieser Bestimmung eine Zahlung nicht in Betracht, so wird das Sterbegeld an den Ehegatten gezahlt. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ist er nicht erbberechtigt, so erfolgt die Zahlung an die durch Erbschein legitimierten Erben.

§ 4a Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied bis zum vollendeten 70. Lebensjahr ist berechtigt, bis zu 4 weitere Versicherungsverhältnisse einzugehen. Neu aufgenommene Mitglieder können max. 5 Versicherungsverhältnisse eingehen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im Übrigen gelten §2, §3, §4 und §5 entsprechend.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- u. Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Sterbekasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Sterbekasse ausschließen:
 - Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben
 - Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.
4. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedschafts- und Vermögensrechtliche Ansprüche an die Sterbekasse.

§ 6 Wechsel von Anschrift und / oder Bankverbindung

Die Mitglieder haben Änderungen der Anschrift (Wohnadresse) und / oder Änderungen der Bankverbindungen der Sterbekasse anzuzeigen. Kosten, die der Sterbekasse durch nicht Anzeigen entstehen sind vom Mitglied (Verursacher) zu erstatten.

§ 7 Vorstand

1. Die Sterbekasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Sterbekasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstandsmitglied kann werden, wer in der Bevölkerung einen guten Leumund genießt.
3. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, zugleich Kassenwart und 4 Beisitzern.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen für die Sterbekasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle hat hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer bzw. der Kassenwart mitzuwirken.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Der Schriftführer/Kassenwart erhält für seine Tätigkeit, neben dem Ersatz entstandener Aufwendungen, eine monatliche Vergütung. Die Regelung zur Festsetzung der Vergütung wird über die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sterbekasse.
2. Innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung in der örtlichen Presse bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schrift-

fürher zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über das laufende Geschäftsjahr (§11, Ziff.2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch §7),
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§12);
 - g) Beschlussfassung über Auflösung der Sterbekasse und Bestandsübertragung (§13).
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der Mitglieder 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbekasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 10 Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Sterbekasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, anzulegen. Die Sterbekasse hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 11 Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Jahresbericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorliegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 12 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach §11 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach §11 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragserstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach §11 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

